

II-2711 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ
7095/1-Pr 1/81

1205/AB

1981-07-17

zu 1247/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 1247/J-NR/1981

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Lichal und Genossen (1247/J), betreffend die Flucht von sieben Häftlingen der Strafvollzugsanstalt Wien-Favoriten am 20.5.1981, beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Bei der Sportausübung der zehn Untergebrachten bzw. Strafgefangenen handelte es sich nicht um eine Maßnahme im Sinne des § 43 StVG, sondern um eine Maßnahme im Rahmen der Zwecke, denen die Unterbringung in einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher bzw. die Entwöhnungsbehandlung eines Strafgefangenen dient (§§ 168 bzw. 68 a StVG).

Zu 2:

Die örtlichen Gegebenheiten der Sonderanstalt Wien-Favoriten erlauben keine sportliche Betätigung im Anstaltsbereich.

Zu 3 und 4:

Die zehn Untergebrachten bzw. Strafgefangenen wurden auf dem Weg zum Sportplatz in der Ettenreichgasse von drei Justizwachebeamten beaufsichtigt. Nach der Größe der Gruppe und dem früheren Verhalten der Untergebrachten bzw. Strafgefangenen erschien die Zahl von drei Eskortebeamten angemessen und ausreichend und entsprach der üblichen Bewachungspraxis der Justizwachebeamten.

- 2 -

Zu 5 und 6:

Die sieben Untergebrachten bzw. Strafgefangenen wurden wegen folgender Straftaten verurteilt:

- a) Widerstand gegen die Staatsgewalt, schwerer gewerbsmäßiger Diebstahl, §§ 6 und 9 SGG, § 36 Abs. 1 lit. b WaffGes.; Gesamtstrafe: 2 1/2 Jahre, 6 Monate Ersatzfreiheitsstrafe, Einweisung gemäß § 22 StGB.
- b) Schwerer Betrug, §§ 6 und 9 SGG; Gesamtstrafe: 3 Jahre, 2 Monate.
- c) §§ 6 und 9 SGG, § 24 Abs. 1 lit. b DevGes.; 20 Monate, Einweisung gemäß § 22 StGB.
- d) Schwerer Einbruchsdiebstahl, unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen, §§ 6 und 9 SGG; Gesamtstrafe: 27 Monate, 14 Tage, Einweisung gemäß § 22 StGB.
- e) § 6 SGG; Gesamtstrafe: 3 Jahre, 7 Monate Ersatzfreiheitsstrafe.
- f) Einbruchsdiebstahl, § 16 SGG; Gesamtstrafe: 18 Monate, Einweisung gemäß § 22 StGB.
- g) Einbruchsdiebstahl, Verleumdung, § 36 Abs. 1 lit. a WaffGes., §§ 9 und 16 SGG; Gesamtstrafe: 9 Monate, sechs Wochen.

Zu 7:

Die geflohenen Untergebrachten bzw. Strafgefangenen hatten am 20.5.1981 noch folgende Strafen zu verbüßen:

- a) 1 Jahr, 30 Tage.
- b) 1 Jahr, 21 Tage.
- c) 1 Jahr, 15 Tage.
- d) 11 Monate, 11 Tage.
- e) 1 Jahr, 7 Monate, 9 Tage.
- f) 9 Monate, 21 Tage.
- g) 1 Monat, 8 Tage.

Zu 8:

Nach der Flucht von sieben Untergebrachten bzw. Strafgefangenen konnten die übrigen drei von den Justizwachebeamten in die Anstalt zurückgebracht werden. Ein weiterer Strafgefangener hat sich nach kurzem wieder in der Sonderanstalt

- 3 -

Wien-Favoriten gestellt. Die nach den sechs Flüchtigen eingeleitete Großfahndung wurde, wie das Bundesministerium für Inneres dem Bundesministerium für Justiz mitgeteilt hat, am 20.5.1981 gegen 12 Uhr ohne Ergebnis abgebrochen.

Zu 9:

Laut Mitteilung des Bundesministeriums für Inneres ist kein Personalaufwand aus Überstunden erwachsen, da die Großfahndung während der Tagstunden durchgeführt wurde und somit keine zusätzlichen Kommandierungen notwendig waren.

Zu 10:

Im Hinblick auf den Gesetzesauftrag des § 22 StGB und der §§ 168 bzw. 68 a StVG wird auch in Zukunft nicht darauf verzichtet werden können, Untergebrachte bzw. Strafgefangene der Sonderstalt Wien-Favoriten zur Turnhalle und zum Sportplatz in der Ettenreichgasse auszuführen, soweit dies zur Erreichung der Ziele des Maßnahmenvollzuges bzw. der Entwöhnungsbehandlung von Strafgefangenen sowie im Rahmen der therapeutischen Bemühungen erforderlich ist.

Zu 11:

Der Anstaltsleiter hat verfügt, daß in Zukunft eine verstärkte über die Dienstvorschrift hinausgehende Bewachung bei der Ausführung auf den Sportplatz und zur Turnhalle in der Ettenreichgasse durchgeführt wird.

Zu 12:

Ob die am 20.5.1981 geflohenen Untergebrachten bzw. Strafgefangenen in Hinkunft an einer sportlichen Betätigung außerhalb der Sonderanstalt Wien-Favoriten teilnehmen, wird im Einzelfall unter Berücksichtigung der Zwecke des Maßnahmenvollzugs und der Entwöhnungsbehandlung sowie der Sicherheitserfordernisse geprüft werden.

16. Juli 1981

